

Kleine Anfrage

der Abg. Christine Schäfer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Personalstruktur, Qualifikation und Outsourcing im Krankenhauswesen – Lehren aus dem Fall Böblingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mitarbeiter waren im relevanten Zeitraum im Bereich der Leichenaufbewahrung, der Stationslogistik und des Wäschetransports im Krankenhaus Böblingen beschäftigt (aufgeschlüsselt nach Vollzeitäquivalenten)?
2. Wie hoch war der prozentuale Anteil von Leiharbeitnehmern und Fremdpersonal in den genannten Logistikbereichen der betroffenen Klinik zum Unfallzeitpunkt?
3. Welche konkreten Anforderungen stellt die Landesregierung an das Führungszeugnis und die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personal, das Zugang zu sensiblen Bereichen wie den Kühlräumen von Kliniken hat?
4. Über welche spezifischen beruflichen Qualifikationen oder Zertifikate müssen Mitarbeiter im innerklinischen Transportwesen und der Wäschelogistik laut Landesvorgaben verfügen?
5. Welche Mindestkenntnisse der deutschen Sprache sind für das Stations- und Logistikpersonal in baden-württembergischen Krankenhäusern rechtlich vorgeschrieben?
6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass ausländische Arbeitskräfte und Leiharbeiter die komplexen Sicherheits- und Pietätsvorschriften im Klinikalltag sprachlich vollständig verstehen und umsetzen können?
7. Welche vertraglichen Mindeststandards müssen Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft mit externen Wäschereidienstleistern bezüglich der Personalkontrolle vereinbaren?
8. Wie viele Subunternehmen waren nach Kenntnis der Landesregierung über die Logistikkette direkt oder indirekt an der Wäscheentsorgung des Krankenhauses Böblingen beteiligt?

9. In welchen zeitlichen Intervallen muss das Logistik- und Reinigungspersonal in baden-württembergischen Kliniken nachweislich bezüglich der einzuhaltenen Pietäts- und Verwahrungsrichtlinien geschult werden?
10. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus diesem Fall hinsichtlich einer gesetzlichen Begrenzung von Werkverträgen und Leiharbeit in sensiblen Bereichen des Krankenhausbetriebs?

3.8.2026

Christine Schäfer AfD

Begründung

Der erschütternde Vorfall im Krankenhaus Böblingen, bei dem die Leiche eines verstorbenen Frühgeborenen in die Schmutzwäsche geriet und in eine Großwäscherei abtransportiert wurde, wirft Fragen über den Zustand unseres Gesundheitssystems auf. Für unsere Fraktion ist die Würde des Menschen über den Tod hinaus unantastbar. Nur durch eine transparente Überprüfung der Beschäftigungsverhältnisse und Qualifikationsstandards kann sichergestellt werden, dass sich ein solch pietätloser Skandal in Baden-Württemberg nicht wiederholt.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. August 2026 Nr. SM52-0141.5-112/7/2 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Mitarbeiter waren im relevanten Zeitraum im Bereich der Leichenaufbewahrung, der Stationslogistik und des Wäschetransports im Krankenhaus Böblingen beschäftigt (aufgeschlüsselt nach Vollzeitäquivalenten)?*
2. *Wie hoch war der prozentuale Anteil von Leiharbeitnehmern und Fremdpersonal in den genannten Logistikbereichen der betroffenen Klinik zum Unfallzeitpunkt?*
3. *Welche konkreten Anforderungen stellt die Landesregierung an das Führungszeugnis und die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personal, das Zugang zu sensiblen Bereichen wie den Kühlräumen von Kliniken hat?*
4. *Über welche spezifischen beruflichen Qualifikationen oder Zertifikate müssen Mitarbeiter im innerklinischen Transportwesen und der Wäschelogistik laut Landesvorgaben verfügen?*
5. *Welche Mindestkenntnisse der deutschen Sprache sind für das Stations- und Logistikpersonal in baden-württembergischen Krankenhäusern rechtlich vorge-schrieben?*
6. *Wie stellt die Landesregierung sicher, dass ausländische Arbeitskräfte und Leiharbeiter die komplexen Sicherheits- und Pietätsvorschriften im Klinikalltag sprachlich vollständig verstehen und umsetzen können?*
7. *Welche vertraglichen Mindeststandards müssen Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft mit externen Wäschereidienstleistern bezüglich der Personalkontrolle vereinbaren?*
8. *Wie viele Subunternehmen waren nach Kenntnis der Landesregierung über die Logistikkette direkt oder indirekt an der Wäscheentsorgung des Krankenhauses Böblingen beteiligt?*

9. In welchen zeitlichen Intervallen muss das Logistik- und Reinigungspersonal in baden-württembergischen Kliniken nachweislich bezüglich der einzuhaltenden Pietäts- und Verwahrungsrichtlinien geschult werden?

10. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus diesem Fall hinsichtlich einer gesetzlichen Begrenzung von Werkverträgen und Leiharbeit in sensiblen Bereichen des Krankenhausbetriebs?

Die Ziffern 1 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Vorfall, der sich Anfang Juli 2026 im Klinikum Böblingen in Trägerschaft der Kliniken Südwest gGmbH zugetragen hat, ist äußerst tragisch und bedauerlich. Der Presseberichterstattung ist zu entnehmen, dass Polizei und Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Störung der Totenruhe eingeleitet haben, um diesen Vorfall zu untersuchen.

Es müssen seitens des Klinikums Böblingen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, damit sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt. Hierzu lässt sich ebenfalls der Presseberichterstattung entnehmen, dass die Kliniken Südwest gGmbH als Trägergesellschaft sorgfältig und lückenlos aufklären wolle, wie es zu diesem Vorfall kommen konnte. Man werde das Verfahren für den Umgang mit verstorbenen Kindern überprüfen und intern für die allergrößte Sorgfalt sensibilisieren.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat keine fach- und rechtsaufsichtlichen Durchgriffsrechte auf die Krankenhäuser im Land. Zudem unterliegen die internen Abläufe im Klinikum Böblingen dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Trägergesellschaft. Daher liegen keine Erkenntnisse und Informationen über die in den Ziffern 1 bis 10 erfragten internen Abläufe, Prozesse und Verfahren im Klinikum Böblingen vor. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) sieht die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern sowie eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patientinnen und Patienten vor. Die Krankenhäuser werden eigenwirtschaftlich und eigenverantwortlich von den jeweiligen Krankenhausträgern geführt.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit